

Steuernummer 24/650/50271

Weißquartierstr. 13

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 06341/913-22721

FA-76825 Landau

K4000

21 2FD2 3930 2B E000 1572
DV 08.26 0,95 Deutsche Post**Freistellungsbescheid**

für 2023 bis 2025 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Frau
Sabine Luppert
Untere Hauptstr. 6
76863 HerxheimDieser Bescheid ergeht an Sie für
Schüler für Tiere e.V.
76863 Herxheim, Untere Hauptstr. 6**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.**Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken**Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende
gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO)

Hinweis zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet
werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszu-
stellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im
Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorge-
schriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden,
wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist
ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen**Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veran-
lasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten
Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommen-
steuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwen-
dung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2030 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapital-
ertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10
Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides
aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach
§ 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder
Wertpapierinstitut.Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.**Anmerkungen**Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tat-
sächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen ei-
ner Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche
und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der
Satzung beachten.Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgab-
en, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rück-
lagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Landesfinanzkasse
Hauptstraße 199, 55743 Idar-ObersteinZahlungsempfänger: Finanzamt Idar-Oberstein
BBk Koblenz
IBAN DE04 5700 0000 0057 0015 17 BIC MARKDEF1570Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.rlp.de

Erläuterungen

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 19.05.2026 um 22:58:16 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

www.finanzamt.rlp.de oder 06341/913-0

